



Nationalrat beschließt Entlastungspaket

CORONA-HILFE

Investitions- und Entlastungspaket für Unternehmen

Der Nationalrat hat mehrere Maßnahmen zur Belebung der Konjunktur beschlossen, um Unternehmer zu entlasten und Investitionen anzukurbeln.

Erhöhte Abschreibung von 30 %

Für bestimmte Wirtschaftsgüter, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt werden, wurde als Alternative zur linearen Abschreibung die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung eingeführt. Diese neue Form der Absetzung für Abnutzung (AfA) erfolgt nach einem unveränderlichen Prozentsatz von **höchstens 30 % vom jeweiligen (Rest-)Buchwert** und kann sowohl im betrieblichen als auch im außerbetrieblichen Bereich angewendet werden.

Beispiel: Eine Maschine wird im Februar 2021 um 200 angeschafft und in Betrieb genommen, die Abschreibung pro Jahr soll degressiv 30 % betragen. Daraus ergibt sich

im ersten Jahr eine Abschreibung von 60 (30 % von 200), Restbuchwert: 140. Im zweiten Jahr beträgt die Abschreibung 42 (30 % von 140), Restbuchwert: 98; usw.

Ausgeschlossen von einer degressiven Abschreibung sind u.a. gebrauchte Wirtschaftsgüter, Gebäude einschließlich Mieterinvestitionen und Pkw (ausgenommen Fahrschulautos, Taxis und E-Autos).

Beschleunigte Abschreibung für Gebäude

Für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt werden, ist eine beschleunigte Abschreibung vorgesehen: im ersten Jahr in Höhe des **Dreifachen** und im zweiten Jahr in Höhe des **Zweifachen** des ▶

Editorial

Zur Bewältigung der durch Corona ausgelösten Wirtschaftskrise schnürte die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket nach dem anderen. Unternehmen wird mit einer degressiven Abschreibung, einer beschleunigten Abschreibung für Gebäude und einem Verlustrücktrag geholfen. Zudem wird eine Investitionsprämie Anreize zum Investieren schaffen. Das AMS hat außerdem die Gestaltung des Neustartbonus beschlossen.

Zusätzliche Entlastung auch für Arbeitnehmer bringt die Senkung des Eingangsteuersatzes in der Einkommensteuer. Wer bereits Zahlenserleichterungen erhalten hat, dessen Stundungen werden automatisch verlängert. Es fallen auch keine Stundungszinsen an.

Mit dem „Wirtschaftspaket“ wird den von der Pandemie besonders betroffenen Gastronomiebetrieben geholfen. Deren Umsatzsteuersatz ermäßigt sich auf die Abgabe von Speisen und Getränken bis 31.12.2020 auf 5 %.

Trotz aller Erleichterungen sollten bereits geltende Regelungen nicht übersehen werden. Etwa jene, die für die Vermietung von Wohnungen auf Onlineplattformen gelten. Die Vermietung von Wohnungen kann nämlich nicht nur gewerberechtliche und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, sondern auch einkommensteuerliche, umsatzsteuerliche und kollektivvertragliche. Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, um Ihnen zustehende Hilfsmaßnahmen auch in Anspruch nehmen zu können!

- ▶ gesetzlich vorgesehenen Prozentsatzes. Darüber hinaus kann im ersten Jahr jedenfalls eine Abschreibung für das ganze Jahr geltend gemacht werden. Die Regelung gilt auch hier sowohl im betrieblichen als auch im außerbetrieblichen Bereich.

Verlustrücktrag

Ausschließlich für das Veranlagungsjahr 2020 wurde die Möglichkeit eines Verlustrücktrages auf das Veranlagungsjahr 2019 und unter bestimmten Umständen auch auf das Veranlagungsjahr 2018 geschaffen, der mit € 5 Mio. gedeckelt ist. Zwecks Verbesserung der Liquidität wurde die Möglichkeit geschaffen, einen Verlustrücktrag auf 2018/19 bereits vor Durchführung der Veranlagung 2020 zu berücksichtigen. Die näheren Details zu diesem Verlustrücktrag werden im Rahmen einer Verordnung geregelt werden.

Erleichterungen in der Land- und Forstwirtschaft

Bei Ertragschwankungen wurde die Möglichkeit einer Drei-Jahres-Verteilung für Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Die Umsatzgrenze für den Eintritt der Buchführungspflicht wurde ab 1.1.2020 – unter Entfall der Einheitswertgrenze – von € 550.000 auf den allgemein geltenden Schwellenwert von € 700.000 erhöht.

Investitionsprämie

Durch Investitionsprämien in Form von Zuschüssen sollen neue Investitionsanreize für Unternehmer aller Größen und Branchen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich geschaffen werden. Die Gewährung der Förderungen wird vom aws abgewickelt.

Die Förderung ist insbesondere an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Es handelt sich um aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das (materielle oder immaterielle) abnutzbare Anlagevermögen,
- das Vermögen befindet sich an Standorten in Österreich,
- die Investitionen (bzw. erste Maßnahmen) erfolgen zwischen 1.8.2020 und 28.2.2021,
- die Beantragung der Förderung erfolgt zwischen 1.9.2020 und 28.2.2021.

Die Prämie beträgt **allgemein 7 %**, jedoch 14 % bei der Neuinvestition in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Lifescience. Klimaschädliche Investitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen (Selbsterstellungen) sind von der Förderung ausgeschlossen. ■

CORONA-HILFE

Entlastungsmaßnahmen für Unternehmer und Arbeitnehmer

Rückwirkend mit 1.1.2020 wurde der Eingangssteuersatz der Einkommensteuer auf 20 % gesenkt. Zudem wurden die Zahlungserleichterungen ausgeweitet. Die Regierung senkt damit die Steuerlast insbesondere für Niedrigeinkommen und erhöht die Rückerstattung aus der Sozialversicherung für alle, die keine Einkommensteuer zahlen.



Automatische Verlängerung von Zahlungserleichterungen

Die Finanzämter haben Stundungen zu Beginn der Krise in der Regel bis zum 1.10.2020 gewährt, die nun automatisch bis zum 15.1.2021 verlängert wurden. Eine neuerliche Antragstellung ist nicht notwendig. Alternativ zur Stundung kann auf Antrag (bis 30.9.2020) eine begünstigte Ratenzahlung erfolgen.

Stundungszinsen und Säumniszuschläge

Im Zeitraum 15.3.2020 bis 15.1.2021 fallen keine Stundungszinsen an. Danach erfolgt eine Verzinsung ausgehend von 2 % über dem (derzeit negativen) Basiszinssatz. Dieser Zinssatz steigt kontinuierlich an, sodass ab 1.11.2021 der vorgesehene Normalzinssatz von 4,5 % über dem Basiszinssatz wieder zur Anwendung kommt. Bei Abgaben mit Fälligkeiten zwischen 15.3.2020 und 31.10.2020 sind keine Säumniszuschläge zu entrichten. Für die Veranlagung 2020 werden keine Anspruchszinsen vorgeschrieben.

Gerne helfen wir Ihnen, wenn Sie weitere Zahlungserleichterungen bei Finanz und Sozialversicherung benötigen. ■

- Der Eingangssteuersatz der Lohn- und Einkommensteuer wurde rückwirkend ab 1.1.2020 für Einkommensteile über € 11.000 bis € 18.000 von 25 % auf 20 % gesenkt. Arbeitgeber sollten nun darauf achten, dass bei Lohn- und Gehaltszahlungen an Arbeitnehmer in der Lohnverrechnung bis spätestens 30.9.2020 eine „Aufrollung“ bereits vergangener Monate zu erfolgen hat, auf welche seit Jänner

2020 der noch höhere (Eingangs-)Steuersatz angewendet wird.

- Arbeitnehmer, die keine Einkommensteuer zahlen, werden nun mit einer höheren Sozialversicherungsrückerstattung (Negativsteuer) im Ausmaß von bis € 400 (vorher € 300) entlastet.
- Als Wermutstropfen wurde allerdings der Höchststeuersatz von 55 % für Spitzenverdiener bis 2025 verlängert.

ONLINE-VERMIETUNG

Vermietung auf Onlineplattformen als Gastgewerbe?

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entschied neuerlich, ob die Vermietung einer Wohnung über eine Onlineplattform eine Raummiete oder eine Beherbergung im Sinne des Gewerberechts darstellt.

Auswirkungen kann die Einstufung als Beherbergung im Sinne des Gewerberechts auf die gewerbliche Sozialversicherung des Vermieters und auf die Umlagen-Zahlungen an die Wirtschaftskammer haben. Weiters können Strafen für die nicht vorhandene Gewerbeberechtigung anfallen.

Vermietung oder Beherbergung?

Für die Abgrenzung der Beherbergung von Gästen zur bloßen Wohnraumvermietung ist – neben anderen Aspekten – maßgeblich, ob gleichzeitig mit der Zurverfügungstellung von Wohnraum damit üblicherweise in Zusammenhang stehende Dienstleistungen erbracht werden. Es ist dabei immer auf alle Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen.

Bei einer Entscheidung des VwGH im Jahr 2019 waren für die Einstufung der Vermietung einer Eigentumswohnung **als gewerblich** folgende Umstände ausschlaggebend:

- ▶ Bewerbung auf **einschlägigen Internetportalen**,
- ▶ **zusätzliche Leistungen** (Wäsche, W-Lan-Zugang, Flachbildfernseher und Endreinigung),
- ▶ kurze Mietdauer (**ein bis zwei Nächte**, selten eine Woche),
- ▶ zu **Preisen jenseits einer normalen Wohnraummiete**.

Aktuelle VwGH-Entscheidung

Im gegenständlichen Fall bot der Vermieter drei Wohnungen für touristische Zwecke auf einer Website unter dem Motto „... ideal für Wanderer, Mountainbiker, Bergsteiger und auch für Motorradfahrer ...“ an. Die auf der Website angebotenen Leistungen bzw. das vorhandene Inventar beinhalten (u.a.) eine Küche (samt Küchengeräten), ein TV-Gerät, kostenlosen Internetzugang sowie die Mitbenützung einer Waschküche. Shampoo und Waschmittel wird ebenfalls zur Verfügung gestellt. Als Kontaktperson vor Ort für Notfälle ist die Schwester des Vermieters angegeben. Der Vermieter selbst war seit Beginn der Vermietung kein einziges Mal am Standort der Wohnungen.



Der VwGH kam nach Abwägung aller Umstände zum Schluss, dass die **Grenze zur bloßen Raummiete überschritten** wurde und somit eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Nach Ansicht des VwGH ist es nicht erforderlich, dass der Vermieter für die Erbringung von Dienstleistungen vor Ort ist, diese können auch von einem Dritten erbracht werden und fordern nicht zwingend eine persönliche Anwesenheit. Darüber hinaus ist auf die Frage, welche Dienstleistungen üblich sind und somit vom Kunden erwartet werden, nach der Art des Beherbergungsbetriebes zu beurteilen.

Gäste erwarten bei Anmietung einer Wohnung über diese Internetplattform üblicherweise die Erbringung von **Dienstleistungen nur in geringem Ausmaß**. Weiters weist auch das Anbieten der Wohnungen auf einer Internetplattform zu touristischen Zwecken (und damit in der Regel für eine kurze Aufenthaltsdauer) auf einen gewerblichen Beherbergungsbetrieb hin.

Die Vermietung von Wohnungen kann nicht nur gewerberechtliche und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, sondern ist auch **aus einkommensteuerlicher, umsatzsteuerlicher sowie im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern auch aus kollektivvertraglicher Sicht zu beurteilen**. Wir unterstützen Sie dabei gerne. ■

AMS

Bis zu € 950 Neustartbonus

Die Gestaltung des Neustartbonus wurde am 16.6.2020 vom AMS Verwaltungsbeirat beschlossen. Haben Sie als Unternehmer eine offene Stelle beim AMS gemeldet und wird diese Stelle mit einer zuvor als arbeitslos gemeldeten Person besetzt, kann der neue Mitarbeiter vor Antritt des Arbeitsverhältnisses den Neustartbonus beim AMS persönlich oder über das eAMS Konto beantragen. **Ein Antragstellung durch den Dienstgeber ist nicht vorgesehen.**

20 Wochenstunden

Voraussetzung ist ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit mindestens 20 Wochenstunden, das zwischen dem 15.6.2020 und dem 30.6.2021 beginnt. Nur in Ausnahmefällen sind auch weniger Wochenstunden möglich. Auch die Umwandlung eines geringfügigen in ein voll sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis beim selben Unternehmen erfüllt die Voraussetzungen.



Maximal 28 Wochen

Der Neustartbonus bemisst sich aus der Differenz zwischen Nettoentgelt für die geleistete Arbeit und rund 80 % des Nettoentgelts vor Arbeitslosigkeit (das entspricht 145 % des Arbeitslosengelds) zuzüglich anteiliger Sonderzahlungen. Dieser Differenzbetrag ist mit netto € 950 gedeckelt und steht in der Regel für maximal 28 Wochen zu. ■

Wirtshaus-Paket für Gastronomiebetriebe

Das Wirtshaus-Paket enthält ein Maßnahmenbündel aus steuerlicher Entlastung sowie Anreize zur Steigerung des Konsums. Eine Nachbesserung des ursprünglich geplanten Hilfspakets hat es bezüglich der Umsatzsteuer gegeben.



Senkung der Umsatzsteuer auf 5 %

Der Steuersatz ermäßigt sich auf die Abgabe von Speisen und Getränken (alkoholische und nicht-alkoholische) für den Zeitraum von 1.7.2020 bis 31.12.2020 auf 5 %. Diese Reduktion des Steuersatzes kann neben den Gastronomiebetrieben auch die Abgabe von Speisen und Getränken in Konditoreien, Bäckereien, Fleischereibetrieben oder Schutzhütten betreffen.

Ebenso wurde die Umsatzsteuer für Übernachtungen in Hotels, anderen Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen auf 5 % gesenkt. Eine Weitergabe der Umsatzsteuersenkung an den Kunden ist nicht zwingend notwendig.

Beispiel: Ein Gastwirt mit Gewerbeberechtigung gem. § 111 GewO verkauft einem Kunden ein Glas Bier und ein Wiener Schnitzel mit Erdäpfelsalat. Sowohl das Getränk als auch die Speise unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 5 %.

Essensgutscheine

Gutscheine für Mahlzeiten, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zur Verfügung stellen, sind seit 1.7.2020 bis zu einem Wert von € 8 (vorher € 4,40) pro Arbeitstag steuerfrei, wenn die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können. Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, sind sie bis zu einem Betrag von € 2 (vorher € 1,10)

pro Arbeitstag steuerfrei. Für diese Maßnahme ist keine zeitliche Befristung vorgesehen.

Absetzbarkeit von Geschäftsessen

Geschäftsessen, die bisher unter bestimmten Voraussetzungen in Höhe von 50 % als Betriebsausgabe geltend gemacht werden konnten, sind nun vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 im Ausmaß von 75 % absetzbar.

Pauschalierungsgrenze

Weiters wurde die Gastgewerbepauschalierungsverordnung geändert. Die Pauschalierungsgrenze wurde von € 255.000 auf € 400.000 Jahresumsatz erhöht.

Außerdem wurde in der Verordnung das Grundpauschale von 10 % auf 15 % angehoben.

Schaumweinsteuer

Sekt und Champagner waren von der Schaumweinsteuer in Höhe von € 100 je Hektoliter umfasst. Seit dem 1.7.2020 ist ein Nullsatz für Schaumweine vorgesehen. ■

Maßnahmen für Start-ups

Die Corona-Krise hat auch den Start-up-Bereich nicht verschont. So stehen vor allem innovative Klein- und Kleinstunternehmer aufgrund von Verzögerungen in der Produktion und Entwicklung, Unterbrechungen in den Lieferketten sowie sonstigen negativen Auswirkungen der Corona-Krise teils vor massiven Finanzierungs- und Liquiditätsproblemen.

Das Hilfspaket für Start-ups besteht aus zwei Fonds:

1. COVID-Start-up-Hilfsfonds

Damit sollen

- **innovative** österreichische Start-ups,
- die **max. 5 Jahre alt** (Gründung jedoch bis 15.3.2020) und **von der COVID-19-Pandemie betroffen sind** und
- als **Klein- und Kleinstunternehmer gemäß EU-Definition** (max. 50 Mitarbeiter, max. € 10 Mio. Umsatz oder maximal € 10 Mio. Bilanzsumme) gelten, einen Zuschuss auf private Investments, die seit Ausbruch der COVID-Krise getätigt werden, erhalten.

Das hat zur Folge, dass an Start-up-Unternehmen von Investoren gewährte(s) Eigen-

kapital oder eigenkapitalähnliche Einlagen von zumindest € 10.000 (max. € 800.000) durch einen Zuschuss verdoppelt werden sollen. Dieser Zuschuss muss im Erfolgsfall zurückgezahlt werden. Das Zuschussvolumen aus dem COVID-Start-up-Hilfsfonds beträgt insgesamt € 100 Mio. Die finanziellen Mittel dafür kommen je zur Hälfte vom Bund und privaten Investoren.

Die **Anträge können** bis inklusive 15.12.2020 über den **aws Fördermanager (www.aws.at)** eingereicht werden. Für die Einreichung ist eine Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers über die Erfüllung der erforderlichen Kriterien notwendig. Die Auszahlung soll 1 bis 2 Tage nach Eingang des vollständigen Antrages erfolgen.

2. Venture Capital Fonds

Über eine Ausschreibung sollen ein oder mehrere private Fondsmanagements ausgewählt werden, die Venture Capital Fonds mit Investitionsfokus auf österreichische Start-ups errichten sollen. Um Investoren zu mobilisieren, die seit dem Ausbruch der COVID-Krise frisches Geld für diese Fonds bereitstellen, übernimmt die aws eine Kapitalgarantie. Das Kapital des 50 Millionen Euro-Fonds wird zu 50 Prozent staatlich garantiert. Das Geld aus dem Venture Capital Fonds soll in Start-ups investiert werden, um deren krisenbedingt verzögerte Umsetzung von Geschäftsmodellen besser zu ermöglichen. Je Start-up ist ein Investitionsbetrag von € 200.000 bis € 1 Mio. vorgesehen. ■